

Recht & Steuern

Finanzielle Privatsphäre weiterhin unter Druck

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Leiter Wegelin & Co. Privatbankiers, Schaffhausen

Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Einleitung

Der Schutz der Privatsphäre geniesst in der Schweiz einen hohen Stellenwert und ist auch in Art. 13 unserer Verfassung verankert. Gleichzeitig besteht eine von internationalen Gremien und Organisationen mit oft nur geringer demokratischer Legitimation gesteuerte Tendenz, die finanzielle Privatsphäre weiter einzuschränken. Es werden immer weitere Anknüpfungspunkte gesucht, welche zu einer Offenlegung von Bankkundendaten führen. Der neuste Versuch hierzu liegt im Bestreben, Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei zu qualifizieren.

Geldwäschereiprävention in der Schweiz

«Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Dieser Satz steht seit 1990 im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und stellt die Geldwäscherei unter Strafe. Mit dieser Strafdrohung will die Schweiz verhindern, dass

Geld, welches aus kriminellen Tätigkeiten stammt, unbemerkt wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf fliesst.

Um die Finanzbranche speziell in die Pflicht zu nehmen, ergänzte der Gesetzgeber 1998 die auf Repression gerichtete Strafbestimmung des StGB durch ein auf Prävention abzielendes Geldwäschereigesetz (GwG), welches Finanzintermediäre dazu verpflichtet, ein umfangreiches Geldwäscherei-Abwehrdispositiv zu erstellen und dauernd aufrechtzuerhalten. Damit wurden Banken und andere Finanzintermediäre faktisch zum verlängerten Arm von Strafverfolgungsbehörden. Denn seither müssen sie bei einem Verdacht, Vermögenswerte könnten aus einem Verbrechen herrühren, diese sperren und einer eigens hierzu eingerichteten Stelle melden.

Massnahmen zur Sicherstellung von Steuersubstrat

Während es bei der Geldwäschereiprävention darum geht, *verbrecherisch* erlangte Vermögenswerte zu melden und zu sperren, geht es bei den Massnahmen zur Sicherstellung von Steuersubstrat darum, dass Steuerpflichtige ihre *legal* erzielten Einkünfte korrekt versteuern. Deshalb ist Geld, das verbrecherisch erlangt wird («schmutziges» Geld) von Geld, das zwar ehrlich verdient, aber nicht ordentlich versteuert wird («Schwarzgeld»), strikte zu unterscheiden.

Nun droht die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), diese beiden Dinge unsachgemäss zu vermischen. Sie wird der internationalen Staatengemeinschaft in Kürze empfehlen, Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei zu qualifizieren. Zwar verfügt die FATF nur über eine äusserst geringe demokratische Legitimation, sie ist jedoch eng mit der OECD verbunden und setzt faktisch die globalen Standards zur Geldwäschereiprävention. Mit dieser Neuerung wird die internationale Staatengemeinschaft nicht nur weiter vom Grundsatz abrücken, dass Steuerpflichtige für ihre Steuerangelegenheiten selber verantwortlich sind, sie wird Finanzinstitute auch verstärkt dazu verpflichten, Aufgaben der Steuerfahndung zu übernehmen.

Dass es auch anders geht, beweist die Schweiz seit Jahren, indem sie einen Strauss griffiger Massnahmen einsetzt, um sich und anderen Staaten auch unter Wahrung der Privatsphäre zu Steuereinkünften zu verhelfen. Sie verfügt

beispielsweise über ein ausgeklügeltes System von Quellen- und Zahlstellensteuern. So wird von Erträgen aus Schweizer Quelle eine Verrechnungssteuer abgeführt und von Schweizer Banken bei Kunden mit Domizil in der EU seit 2005 ein Rückbehalt auf den erzielten Zinserträgen vorgenommen, der an das jeweilige Domizilland des Kunden überwiesen wird. Darüber hinaus hat die Schweiz mit Deutschland und mit Grossbritannien kürzlich Steuerabkommen ausgehandelt, welche für deutsche bzw. britische Kunden eine Abgeltungssteuer auf anonymer Basis vorsehen. Mit diesen Massnahmen hat die Schweiz den Tatbeweis erbracht, dass es nicht ihre Absicht ist, Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu leisten.

Ein weiterer wichtiger Gradmesser für Steuerehrlichkeit ist der Anteil der Schattenwirtschaft im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP). Hier hat die Schweiz mit ihrem Steuersystem etwas erreicht, was für andere Staaten wegweisend sein könnte: Gemäss Berechnungen der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich von 2010 liegt die Schweiz mit einer Schattenwirtschaft von 8,3% des BIP unter den OECD-Staaten auf dem sehr guten 2. Platz; nur die USA schneiden mit 7,8% noch etwas besser ab, Österreich liegt mit 8,7% auf Platz 3. Auf den hintersten Plätzen der Statistik findet man Länder wie Spanien (19,8%), Italien (22,2%) oder Griechenland (25,2%).

Als Ursache für Schattenwirtschaft werden in den meisten Studien eine hohe Steuerbelastung, eine hohe Regulierungsdichte sowie ein wenig flexibles Arbeitsrecht genannt. Indem die Schweiz im internationalen Vergleich immer noch

über ein relativ mildes Steuerklima, eine relativ freiheitliche Wirtschaftsordnung und ein relativ flexibles Arbeitsrecht verfügt, trägt sie wesentlich zu einer tiefen Schattenwirtschaft bei. Zudem sichert sie für sich und andere Staaten Steuersubstrat, indem sie viele Steuern auf anonymer Basis direkt an der Quelle erhebt.

Ausblick

Angesichts des riesigen Kapitalbedarfs verschiedener Industriestaaten ist es naheliegend, dass der Druck auf Finanzplätze, Kundendaten offenzulegen, weiter zunehmen wird. Man hofft, durch diese Daten zu weiterem Steuersubstrat zu gelangen. Offensichtlich fällt es Regierungen leichter, andere Staaten für ihr Haushaltsdefizit verantwortlich zu machen, als die Schattenwirtschaft im eigenen Land zu bekämpfen. Dabei hat die Schweiz mit ihrer proaktiven Strategie, die korrekte Besteuerung von Vermögenserträgen auch unter Wahrung der Privatsphäre zu ermöglichen, und mit ihrer liberalen Wirtschaftsordnung eine Vorreiterrolle übernommen.

Die hierzulande hohe Steuerehrlichkeit beweist, dass die wirksamsten Förderer von Steuerehrlichkeit nicht rigideste Überwachungsmassnahmen sind, sondern ein mildes Steuerklima, intakte staatliche Institutionen und eine Politik, die ihren Bürgern auf Augenhöhe begegnet. Die neuen Empfehlungen der FATF sind deshalb mit Bedacht und in der bewährten Tradition eines liberalen Staatsverständnisses umzusetzen.

beat.stoeckli@wegelin.ch
www.wegelin.ch

Mit der Hebelwirkung des Rechts für einen besseren Schutz der Tiere!

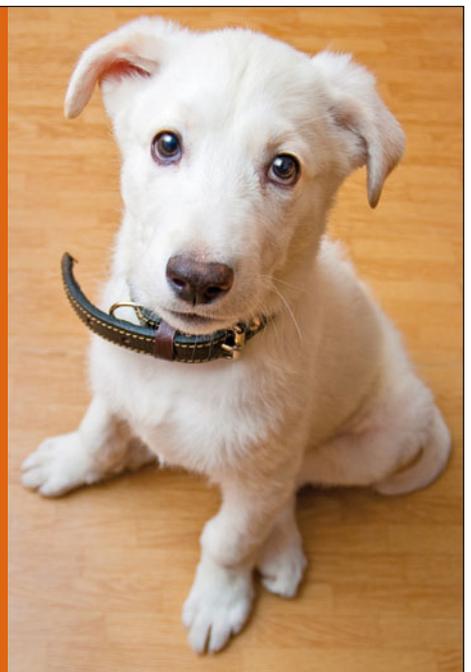
TIR – Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende!

Spendenkonto PC 87-700700-7

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)
Rigistrasse 9
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel.: +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT